Landkreis Hildesheim

— DER LANDRAT —

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich
Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistags

bearbeitende Dienststelle
Amt 205 – Amt für Bevölkerungsschutz
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Mein Zeichen / Mein Schreiben**	**Datum**
26.10.2026	II/ (205) Anfrage 565 v. 26.10.2026	17.11.2026

Anfrage Nr. 565/XIX gem. § 56 NKomVG (Nr. 84 Rettungsdienst) **vom 26.10.2026**
Maßnahmen des Rettungsdienstes zum Unfall am 04.07.2026, um ca. 2 Uhr, auf der A 7 zwischen dem Parkplatz Jägerturm und der Anschlussstelle Bockenem

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.10.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

die zwei für den o.a. Unfall eingesetzten Rettungswagen (RTW) sollen nach uns zugegangenen Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist von 15 Minuten (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 NRettDG), sondern erst ca. 30 Minuten nach dem Notruf an der Unfallstelle eingetroffen sein. Dies wirft die Fragen auf, ob für die Patienten bzw. Unfallopfer alle vorgeschriebenen Rettungsmaßnahmen erfolgt sind oder aus welchen Gründen und mit welchen Folgen nicht getroffen wurden oder nicht getroffen werden konnten.

All dies muss hinsichtlich eines möglichen Amtshaftungsanspruchs und aufgrund der vom BGH angegebenen Umkehr der Beweislast (BGH, Urteil vom 15. Mai 2025 - III ZR 417/23) aufgeklärt werden. Klärungsbedürftig ist auch, ob und ggf. aus welchen Gründen es gerechtfertigt war, ab 01.07.2026 ohne nachvollziehbare Begründung quasi 12 von 30 RTW zu streichen und nicht zusätzlich Rettungswachen einzurichten, obwohl die Hilfsfrist von 15 Minuten bereits seit Jahren in weiten Teilen nicht eingehalten wurde und auch derzeit nicht eingehalten wird. Dabei wird auch zu beachten sein, welche Folgen sich für die vorgeschriebene flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes aus der am 01.07.2026 vorgenommenen „Streichung" von 12 der 30 RTW ergeben haben und in welchem Umfang diese Folgen bei einer sachgerechten Planung absehbar waren und Planänderungen oder Ersatzmaßnahmen gefordert hätten.

Dazu bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Welche geeigneten Rettungsmittel standen zum Zeitpunkt des Hilfeersuchens an welchen Standorten (insbesondere an nächstgelegenen Standorten) zur Verfügung und aus welchen Gründen nicht zur Verfügung?*

2. *Welche Rettungsmittel wurden aus welchen Gründen von wo eingesetzt?*

3. *Wann (um wie viele Uhr) erfolgte a) der Notruf bzw. das Hilfeersuchen, b) die Alarmierung welcher Rettungsmittel? Wie viele Minuten a) vor dem Notruf, b) nach dem Notruf und c) nach der Alarmierung der eingesetzten RTW hätten andere RTW mit einer kürzeren Anfahrzeit zur Verfügung gestanden?*

4. *Wann trafen welche Rettungsmittel von wo am Unfallort ein?*

5. *Aus welchen Gründen ist der RTW erst nach ca. 30 Minuten am Unfallort eingetroffen? Innerhalb von wie vielen Minuten nach Alarmierung hätten sie unter günstigen Bedingungen die Unfallstelle erreichen können? In welchem Umfang und aus welchen Gründen war das verspätete Eintreffen der RTW bedingt durch die Lage des Unfallortes?*

6. *Wie wurden das Szenario und die Lage des Unfalls vom 04.07.2026 bei den nach § 4 Abs. 2 BedarfVO-RettD durchzuführenden Planungen für die vorgeschriebene flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes nachvollziehbar berücksichtigt? Welche Maßnahmen sind erforderlich, damit bei Wiederholung einer solchen Lage (Unfall auf der A 7 mit vielen Verletzten) die Einhaltung der Hilfsfrist gewährleistet ist?*

7. *Aufgrund welcher Beschlüsse und Anordnungen sollten wie viele welcher Krankenkraftwagen einschließlich der dafür vorgeschriebenen Besatzung*

    a) *nach DIN EN 1789 Typ C (Rettungswagen --RTW) und*
    b) *nach DIN EN 1789 Typ B (Notfallkrankenwagen - NKTW) in welchen Monaten seit*

    01.01.2025 an welchen Standorten zu jeweils welchen Zeiten an welchen Wochentagen zur Verfügung stehen und wann standen sie wo aus welchen Gründen zu jeweils welchen Zeiten nicht zur Verfügung?

8. *Wann und mit welchen Ergebnissen wurde der Einsatz von welchen Personen ausgewertet? Welche Aufzeichnungen darüber liegen bei welchen Stellen vor?*

9. *Welche medizinischen Gutachten oder Untersuchungen sind von welchen Stellen zu der Frage erfolgt öder vorgesehen, ob und ggf. welche gesundheitlichen Schäden durch das verspätete Eintreffen der Rettungsmittel verursacht worden sind?"*

Antwort der Verwaltung:

Frage 1: *„Welche geeigneten Rettungsmittel standen zum Zeitpunkt des Hilfeersuchens an welchen Standorten (insbesondere an nächstgelegenen Standorten) zur Verfügung und aus welchen Gründen nicht zur Verfügung?"*

Antwort: Dies lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht reproduzieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass, entsprechend der Erläuterungen im Rettungsdienstbedarfsplan, *„die IRLS die Rettungsmittel (RTW, NKTW, KTW) im ersten Schritt zunächst nach dem zuständigen Wachenbereich und im zweiten Schritt geodifferenziert disponiert. Bei einem zeitkritischen Notfallereignis (z.B. Reanimation) wird* sofort *der nächstgelegene RTW alarmiert. Bei der Notarztversorgung wird im Rahmen der Zuweisungsstrategie als grundsätzliche Organisationsform das Rendezvous-System festgelegt. Die NEFs werden rein geodifferenziert eingesetzt."*

Frage 2: *„Welche Rettungsmittel wurden aus welchen Gründen von wo eingesetzt?"*

Antwort: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Es wurden Rettungsmittel aus Bockenem und Schellerten sowie aus Salzgitter alarmiert.

Frage 3: *„Wann (um wie viele Uhr) erfolgte a) der Notruf bzw. das Hilfeersuchen, b) die Alarmierung welcher Rettungsmittel?*

Antwort:

a) 02:04 Uhr

b) Um 02.08 Uhr erfolgte die Alarmierung eines Rettungsmittels aus Bockenem sowie vier Feuerwehrfahrzeugen, um 02:10 die Zuteilung eines RTW aus Salzgitter, um 02:21 Uhr die Alarmierung eines Rettungsmittels aus Schellerten, um 02:30 Uhr die Alarmierung eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) aus Salzgitter, um 02:36 Uhr die Zuteilung eines weiteren RTW aus Salzgitter und um 02:48 Uhr die Alarmierung eines Notarzteinsatzfahrzeuges aus der Stadt Hildesheim.

Bei den aus Salzgitter zugeteilten Fahrzeugen kann die tatsächlich alarmierte Zeit jedoch nicht reproduziert werden, da die Alarmierung über die Leitstelle Salzgitter erfolgt.

Wie viele Minuten a) vor dem Notruf, b) nach dem Notruf und c) nach der Alarmierung der eingesetzten RTW hätten andere RTW mit einer kürzeren Anfahrzeit zur Verfügung gestanden?

Antwort zu a), b) und c): Es wird auf die Antwort zu Frage 1 im Grundsatz verwiesen. Durch den Einsatzleitrechner werden die geografisch nächst verfügbaren Rettungsmittel – auch bei Nachforderungen- vorgeschlagen.

Frage 4: „Wann trafen welche Rettungsmittel von wo am Unfallort ein?"

Antwort: Die Antwort bezieht sich nur auf die Ressourcen des Rettungsdienstes, da diese hilfsfristrelevant sind:

RTW aus Bockenem: Offiziell 02:38 Uhr. Zu diesem Rettungsmittel wird jedoch drauf hingewiesen, dass der Status des Eintreffens am Einsatzort laut Leitstellenprotokoll manuell durch die Leitstelle gesetzt wurde, da es die Einsatzkräfte versäumt haben, den Status zu setzen. Dies ist bei einer solchen Einsatzlagen häufiger der Fall, da das Wohl des Patienten im Fokus steht.

Aus dem Einsatzprotokoll geht jedoch hervor, dass bereits um **02.28** Uhr eine Lagemeldung an die Leitstelle gegeben wurde. Diese belegt, dass der RTW bereits vor 2:38 und auch **vor 2.28 Uhr** am Einsatzort eingetroffen ist, letzter folgt daraus, dass auch Zeit benötigt wird, um sich Eindruck vn der Lage z7u verschaffen, bevor man diese meldet.

RTW aus Schellerten: 02:49 Uhr

RTW aus Salzgitter: 02:57 Uhr

NEF und RTW aus Salzgitter: 03:02 Uhr (Status wurde jeweils manuell durch die Leitstelle gesetzt.)

NEF aus der Stadt Hildesheim: 03:11 Uhr

Frage 5: „Aus welchen Gründen ist der RTW erst nach ca. 30 Minuten am Unfallort eingetroffen? Innerhalb von wie vielen *Minuten nach Alarmierung hätten sie unter günstigen Bedingungen die Unfallstelle erreichen können? In welchem Umfang und aus welchen Gründen war das verspätete Eintreffen der RTW bedingt durch die Lage des Unfallortes?"*

Antwort: Unter Bezugnahme auf die Antwort auf Frage 4 zum RTW aus Bockenem (es wird davon ausgegangen, dass dieser mit „sie" gemeint ist, da es das als erstes am Einsatzort eingetroffene Rettungsmittel und somit hilfsfristrelevant war**), kann das Eintreffen nach 30 Minuten nicht bestätigt werden.**

Wie in der Antwort zu Frage 4 benannt, liegen Lagemeldungen mit einem Zeitstempel von 02:28 Uhr vor, die somit ein zeitlich früheres Eintreffen des RTW belegen. Nach einer Googlesuche könnte die A7 in Höhe Sililum von der Wache in Bockenem nach ca. 8 Minuten erreicht werden. Zum Zeitpunkt des Einsatzes war die Anschlussstelle der A7 aufgrund von Bauarbeiten für den gesamten Verkehr inkl. Einsatzfahrzeuge gesperrt, sodass eine Umleitung gefahren werden musste.

Frage 6: *„Wie wurden das Szenario und die Lage des Unfalls vom 04.07.2026 bei den nach § 4 Abs. 2 BedarfVO-RettD durchzuführenden Planungen für die vorgeschriebene flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung* der *Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes nachvollziehbar berücksichtigt? Welche Maßnahmen sind erforderlich, damit bei Wiederholung einer solchen Lage (Unfall auf der A 7 mit vielen Verletzten) die Einhaltung der Hilfsfrist gewährleistet ist?"*

Antwort: Abschnitte der Autobahn 7 und E45 umfassen den Rettungsdienstbereich Landkreis Hildesheim (vgl. Rettungsdienstbedarfsplan Seite 6,7 und 10). Diese (so wie auch Bundesstraßen oder Landesstraßen) sind somit jeweils Bestandteil des Bedarfsplanung.

Die Aufarbeitung solcher Einsätze – auch dies in Rede stehen Einsatzes- erfolgt im Rahmen von Nachbesprechungen mit den ärztlichen Leitungen, der Leitstelle, den Einsatzkräften o.Ä.

Frage 7: „Aufgrund welcher Beschlüsse und Anordnungen sollten wie viele welcher Krankenkraftwagen einschließlich der dafür vorgeschriebenen Besatzung

a) nach DIN EN 1789 Typ C (Rettungswagen -RTW) und
b) nach DIN EN 1789 Typ B (Notfallkrankenwagen - NKTW) in welchen Monaten seit

01.01.2025 an welchen Standorten zu jeweils welchen Zeiten an welchen Wochentagen zur Verfügung stehen und wann standen sie wo aus welchen Gründen zu jeweils welchen Zeiten nicht zur Verfügung?

Antwort: Es wird auf die Antworten zu den Anfrage 472/XIX und 561/XIX verwiesen.

Frage 8: *„Wann und mit welchen Ergebnissen wurde der Einsatz von welchen Personen ausgewertet? Welche* Aufzeichnungen *darüber liegen bei welchen Stellen vor?"*

Antwort: Der Einsatz wurde durch die integrierte Regionalleitstelle ausgewertet und liegen dort vor.

Frage 9: *„Welche medizinischen Gutachten oder Untersuchungen sind von welchen Stellen zu der Frage erfolgt oder vorgesehen, ob und ggf. welche gesundheitlichen Schäden durch das verspätete Eintreffen der Rettungsmittel verursacht worden sind?"*

Antwort: Der Landkreis Hildesheim hat keine Gutachtenerstellung veranlasst

Dauer der Bearbeitung: 8 Stunden

In Vertretung

Wißmann